

JURISTISCHE ASPEKTE DER SKLAVEREI AUF CURAÇÃO

Probleme zwischen Handelsbrauch und römisch-holländischem Recht

Bastiaan D. VAN DER VELDEN

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Kultur- und Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Open Universiteit, Heerlen, Niederlande¹

1. Einleitung

Die Insel Curaçao war ein Zentrum des Sklavenhandels in der Karibik in der gesamten Periode der niederländischen Westindischen Compagnie (WIC), von der Besetzung der Insel im Jahre 1634 bis zum Jahr 1792, dem Jahr in dem die zweite WIC Konzession endete.² Die Sklaverei hat in den holländischen Kolonien noch länger als in vielen anderen Ländern, bis zum Jahr 1863 als Rechtsinstitut existiert, weitgehend unter Anwendung des Römischen Rechts.³ Als Sammel- und Transitlager für den Sklavenhandel wird Curaçao von Michael Zeuske in seiner interessanten Studie über Sklavenhändler im atlantischen Raum als ein ‚unsinkbares Sklavenschiff‘ bezeichnet.⁴ Die WIC war ein privates Unternehmen mit Aktionären, gleichzeitig von den *Staten-Generaal* beauftragt mit staatlichen Aufgaben auf Curaçao und in anderen Gebieten, wie Brasilien und Westafrika. Geld mit Handel zu verdienen für die Aktienbesitzer war die Hauptaufgabe von der WIC. Aber auch die Verwaltung, Rechtsprechung und teilweise das kreieren von neuen Gesetzen war an die WIC delegiert. Auf Curaçao und in den WIC-Gebieten gab es keine umfassende Kodifizierung der Sklavengesetze, wie es in Kolonien anderer Länder

¹ Ich danke Prof. Elisabeth Herrmann-Otto für ihre Anmerkungen und weiterführenden Literaturhinweise auf eine frühere Textversion. Teile dieses Aufsatzes sind übernommen aus: B. D. VAN DER VELDEN: *Ik lach met Grotius, en alle die prullen van boeken, een rechtsgeschiedenis van Curaçao*. Amsterdam, SWP, 2011.

² Es gab Zeiten in denen mehr und wenig Handel stattfand, und im Jahr 1778 arrivierte das letzte Sklavenschiff im Hafen von Curaçao. VAN DER VELDEN (2011) aaO. 117.

³ A. J. M. KUNST: *Recht: commercie en kolonialisme in West-Indië*. Zutphen, Walburg Pers, 1981. 24.

⁴ Michael ZEUSKE: *Sklavenhändler, Negreros und Atlantikkreolen. Eine Weltgeschichte des Sklavenhandels im atlantischen Raum*. Berlin, De Gruyter–Oldenbourg, 2015. 282.

existierte, obwohl es einige lokale Gesetze mit Bezug auf Sklaverei gab. Einen solchen ‚Code Noir‘ gab es in den Französischen Kolonien, im Jahr 1685 von Louis XIV zusammengestellt, und für die spanischen Kolonien (*Recopilacion de Leyes de Indias* (1680) gab es ein Gesetz aus dem Jahr 1768). Auf den Geschäftsverkehr, einschließlich Kauf und Verkauf von Sklaven, sind nach der ‚Ordre van Regieringe‘ (Anweisungen über das Regieren in den Orten in Westindien) von 1629, eine von den *Staaten-Generaal* für die WIC geschriebene Verfassung, die *gemeene beschreven Rechten* (das gemeine Recht -und damit das rezipierte römische Recht des *Corpus iuris civilis*), anwendbar. Welche Teile des gemeinen Rechts auf Curaçao angewendet wurden, und wie und warum andere Teile in Bezug auf den Verkauf von Sklaven ausgeschlossen sind, will ich gerne näher betrachten.

2. Das römische Recht als Quelle des Rechts in der Regulation der Sklaverei auf Curaçao

Das römische Recht des *Corpus iuris*, mit seinem weit ausgearbeitet System von Regeln über die Sklaverei, war auf Curaçao und in Surinam von großer Bedeutung für die Regulierung der Sklaverei.⁵ Nach Art. 61 der ‚Anweisungen über das Regieren‘ von 1629, welches im Grunde ein Artikel über das anwendbare Recht bei Handelsgeschäften ist, einschließlich des An- und Verkaufs von Sklaven, waren die ‚gemeene beschreven Rechten‘, das gemeine geschriebene Recht anwendbar. Dieses gemeine geschriebene Recht bezieht sich auf das *Corpus Iuris*, das anwendbar war, weil es ein detailliertes Regelwerk zum Vertragsrecht enthält. In den ‚Anweisungen über das Regieren‘ von 1629, sind Sklaven nicht ausdrücklich erwähnt, da in diesem Jahr die WIC noch keine Gebiete in Amerika besaß und der holländische Sklavenhandel in dieser Zeit nicht signifikant war, daher wurde der Sklaverei keine explizite Aufmerksamkeit gewidmet.⁶ In einer zweiten ‚Anweisungen über die höhere und niedrige Regierung in Gebieten der WIC‘ von 1636 ist in art. 85. und 86. zu lesen, dass:

Neger und Sklaven sollen von ihrem Herrn und Meister gut behandelt werden, und zu bestimmte Zeiten, wenn die Gottesdienste stattfinden, zu diesen öffentlichen Treffen geschickt werden, und ihnen wird keine Arbeit an den Feiertagen aufgetragen; und die Gesetze und Konstitutionen, die im Gemeinen Recht mit Bezug auf Sklaven und unfreie Menschen erlassen sind, sind anwendbar, wie auch die Ordonantien, die von der Versammlung

⁵ Gesetz von 8. August 1862, C. A. van SYPESTEYN: Afschaffing der slavernij in de Nederlandsche West-Indische kolonien, uit officiële bronnen zamengesteld, (overduk) uit het bijblad van. *De Economist*, 1866. 50.

⁶ Auf Curaçao war die Sklavenhandel ein wichtiger Teil der Wirtschaft ab 1660. Die niederländische Beteiligung in dieser Handel geht aber viel weiter zurück, es gibt schon um 1520 Niederländer, die mit *Asiento* Verträge teilnehmen in den transatlantischen Sklavenhandel nach spanischen Amerika. R. ANTUNEZ Y ACEVEDO, *Memorias Históricas sobre la legislacion y gobernacion del comercio de los Espanoles con sus colonias en las Indias occidentales*. Madrid, De Sancha, 1797. 130–146.

der Neunzehn [Direktoren der WIC] erlassen sind oder in der Zukunft erlassen werden.⁷

Der Jurist Tak schreibt im 19. Jahrhundert in seiner Doctorschrift ‚*Specimen Politicum Inaugurale, Continens Historiam Legum Ab Ordinibus Generalibus Foederati Belgii de Coloniis Latarum*‘, dass in Westindien die ‚Gesetze und Verfassungen‘ des ‚gemeine recht‘, das römische Recht, auch mit Bezug zu Sklaven und andere Unfreie anwendbar war, und dass zusätzlich gesetzliche Regeln von der WIC eine Rolle spielten.⁸

Obwohl der Rechtshistoriker Watson in seinem bahnbrechenden Buch *Slave Laws in the Americas* meint, dass Art. 61 der ‚Anweisungen über das Regieren‘ nicht auf Sklaven anwendbar war, haben zeitgenössischen Juristen des 17. Jahrhunderts, auf die Sklaverei die Regeln des römischen Rechts im Gerichtsverfahren angewendet.⁹ Cornelis van Bijnkershoek (1673-1743), der bekannteste Richter des *Hoge Raad* von Holland des 17. Jahrhunderts, beschreibt den Fall eines Sklaven aus Curaçao, der behauptet, frei zu sein, weil er einen Fuß in die Niederlande gesetzt hatte. Der Mann wurde aber von seinem Besitzer zurückgefordert. Gemäß Art. 61 der ‚Anweisungen über das Regieren‘, verwendet der *Hoge Raad* von Holland in diesem Gerichtsfall Texte aus den Digesten und dem Codex auf weggelaufene Sklaven: da der Sklave das ‚Holländische Königreich‘ nicht verlassen hatte, könnte er zurück gefordert werden.¹⁰

Die Zersplitterung von Rechtsquellen in den Provinzen der Niederlande muss betrachtet werden. Es gab im 17^e-18^e Jahrhundert ein römisch-holländisches Recht in der Provinz Holland, ein römisch-friesisches Recht in Friesland, sowie verschiedene Formen von ‚römisch-holländischem Recht Übersee‘ in den sogenannten Kolonien der Republik – sogenannte weil sie keine Kolonien sind im klassischen Sinne, aber von private Unternehmen betreute Territorien.¹¹ Im Großen und Ganzen war das Recht im Einklang mit dem holländischen Pendant. Das ‚römisch-holländische Recht Übersee‘ ist in Bezug auf die Sklaverei schwierig zu erforschen, da die Sklaverei

⁷ *Nederlandsch plaacaat- en rechtskundig woordenboek* [...]. Amsterdam, Johannes Allart, 1791–1797. Teil 5, 698. Eigene Übersetzung.

⁸ Jacobus TAK: *Specimen politicum inaugurale continens historiam legum ab ordinibus generalibus foederati Belgii de coloniis Latarum*. Lugduni Batavorum, Hazenberg et Socios, 1841, Dissertation Leiden. Übersetzt auf Niederländisch: J. TAK: *Geschiedenis van de koloniale wetgeving der Staten-Generaal van de republiek der Vereenigde Nederlanden. Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlands-Indië*, deel 89, 2e afl., 1932. 222. Tak verweist nach der Constitutie aus 1636, art. 86., *Groot plaacaet-boeck*, Teil 1. 1261.

⁹ Alan WATSON: *Slave Law in the Americas*. Athens, Univ. of Georgia Press, 1989. 104.

¹⁰ Cornelius van BYNKERSHOEK: *Observationes tumultuariae*. (ediderunt E. M. Meijers ... [et al.]) Harlemi, Apud H. D. Tjeenk Willink & Filios, 1962. Teil IV, 41–42 (no. 2966). Bynkershoek verweist auf D.49.15.24. und C.6.1.

¹¹ J. Th. DE SMIDT: *Wetboeken overzee, Codificatie, concordantie en filiatie*. In: *Code et constitution, mélanges historiques, Wetboek en grondwet in historisch perspectief*, Antwerpen: Kluwer 1983, p. 109–120; Sowie: B. D. VAN DER VELDEN: *Concordance en droit privé: Les Pays-Bas et sa colonie Curaçao*. In: B. COPPEIN – F. STEVENS – L. WÆLKENS (ed.): *Modernisme, tradition et acculturation juridique*. (Iuris Scripta Historica XXVII) Brussel, 2011.

im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert nicht ein Teil des positiven Rechts der Niederlande war, es war so zu sagen nicht rezipiert. Mann muss sich daher fragen, inwieweit Regeln für die Sklaverei aus dem römischen Recht in das ‚römisch-holländische Recht in Übersee‘ transplantiert sind.

Weil es auf Curaçao keine umfassenden Gesetze oder Verordnungen gab, wo alle Regeln über Sklaven gesammelt sind, besteht das auf Curaçao für die Sklaven geltende Recht aus vier Hauptrechtsquellen: den lokalen Verordnungen; den in Holland von den Direktoren des WIC oder Generalstaaten geschriebenen Regeln; sowie dem ‚rezipierten‘ römischen Recht als sowohl primäre als auch sekundäre Rechtsquelle.¹² Zuletzt spielen die privaten Verträge mit Bezug auf den Verkauf von Sklaven zwischen der WIC und den Besitzern der von der spanischen Regierung für den Handel mit Sklaven erteilten Lizenzen, den *Asiento* eine wichtige Rolle.

Es gab mehrere lokale Verordnungen mit Regeln wie Sklaven sich zu verhalten haben. Diese verboten zum Beispiel Sklaven Trauermärsche bei Beerdigungen zu veranstalten, das herumlaufen am Abend und laute Festlichkeiten mit Musik und Gesang.¹³

Nicht nur direkt via Art. 61 der ‚Anweisungen über das Regieren‘, war das römische Recht eine Rechtsquelle in den holländischen Kolonien. Das römisch-holländische Recht verwendet auch das römischen *Corpus Iuris* als sekundäre Quelle des Rechts. In Fällen, die weder im Landrecht beschrieben wurden, noch in provinziellen Gesetzen (*Keuren*) noch nach Gewohnheit (*gewoonterecht*) gelöst werden konnten, sollte das Gericht nach Grotius in seiner *Inleidinge tot de Hollandse Rechtsgeleerdheid* (*Die Holländische Rechtsgelehrtheit*, 1631) ‚dem Weg der Vernunft nach ihrer besten Kenntnis und Diskretion‘ folgen.¹⁴ Das *Corpus Iuris* war nach Grotius dazu die ideale Quelle, weil es ‚voller Weisheit und Gerechtigkeit‘, war.¹⁵ Auf Curaçao wurde aufgrund des Fehlens eines umfassenden Codes über die Sklaverei, das *Corpus Iuris* eine wichtige Rechtsquelle für Handelsgeschäfte, erstens infolge Art. 61, Anweisungen über das Regieren‘ und als Sekundärrecht für Fälle außerhalb des Anwendungsbereichs der Octrooien und geschrieben Gesetzen.¹⁶

Jetzt ist die Frage, welche Teile des römischen Rechts des *Corpus Iuris* auf Curaçao anwendbar waren. In erster Linie ist es wichtig zu berücksichtigen, dass das römische Recht die Rechtsstellung der Sklaven in den verschiedenen Epochen

¹² VAN DER VELDEN (2011) aaO. S. 121.

¹³ J. TH. DE SMIDT et al. (ed.): *Publikaties en andere wetten alsmede de oudste resoluties betrekking hebbende op Curacao, Aruba, Bonaire*. Amsterdam, Emmering, 1978. dl. I, no. 143. Wiederholt in 1750: dl. I, no. 216; VAN DER VELDEN (2011) aaO. 118–119 und 177.

¹⁴ ‚de beste reden nae hare wetenheid ende bescheidenheid‘. H. DE GROOT: *Inleidinge tot de Hollandsche rechts-geleerdheid*. Arnhem, Gouda Quint, 1939. Teil I, 4–5 (1.2.22).

¹⁵ ‚wijsheyds ende billickeids‘ DE GROOT aaO. ibid.

¹⁶ In Das Kap: G. HEMMY: *De testimoniis Aethiopum, Chinensium aliorumque paganorum in India Orientali* (Lugd.Bat.: E. Luzac 1770), Auf Englisch übersetzt als: *De Testimonies, the Testimony of Aethiopians, Chinese and other pagans as well as of the Hottentots Inhabiting the Cape of Good Hope, likewise about the Complaints of East Indian Slaves*; ed. and transl. by M. HEWETT, Cape Town, Univ. of Cape Town, 1998. 64.

der Antike veränderte. Im Laufe der Zeit wurden zum Beispiel die Regeln über die Freilassung und das Strafrecht geändert durch wechselnde soziale Umstände in Rom. Daher kann man einen Verweis auf das römische Recht im Allgemeinen nicht machen.¹⁷

Das römisch-holländische Recht und die Anwendung des römischen *Corpus Iuris* in Holland während der Republik sind, durch die Menge an Quellen, recht gut zugänglich für die Forscher. Es gibt viele zeitgenössischen Quellen über alle Bereiche der Anwendung des römisch-holländischen Rechts, aber Sklaverei war in den Niederlanden seit dem Mittelalter nicht mehr vorgekommen und wurde daher weniger untersucht.¹⁸ Watson verweist auf ein Problem für die Juristen des 18. Jahrhunderts in den Kolonien und die heutigen Forscher: die wissenschaftlichen juristischen Bücher des 17-18ten Jahrhunderts haben nicht über die Sklaverei geschrieben.¹⁹ Allerdings waren die Rechtsregeln mit Bezug auf Sklaven für die Juristen nicht völlig unbekannt. Römische rechtliche Vorschriften über die Konformität der Sklaven waren Teil des rezipierten Rechts.²⁰ Die Edikt der kurulischen Ädile waren schon auf andere Rechtshandlungen anwendbar in der Römerzeit und die Juristen der römisch-holländische Schule waren sehr flexibel in der analogen Anwendung von römischen Rechtregeln auf ganz andere Rechtsfragen.²¹ Der Jurist Johannes van der Linden beschreibt Ende des 18. Jahrhunderts, wie verschiedene Rechtsinstitute des römischen Rechts überholt sind, beispielsweise Gesetze über Sklaven und freie Menschen und die Regeln über die Freilassung, jedoch jeder Student sollte diese Themen während seines Studiums studieren aufgrund der Verflechtung des Rechts und seiner Bedeutung für das Verständnis anderer Rechtsfragen.²² Daher gibt es an den Universitäten der Republik viele Dissertationen über Themen, die mit der Sklaverei zusammenhängen.²³

¹⁷ W. W. BUCKLAND: *The Roman Law of Slavery*. Cambridge, Univ. Press, 1908/1970. 5.

¹⁸ S. J. FOCKEMA ANRAE: *Het Oud-Nederlandsch burgerlijk recht*. Haarlem, Bohn, 1906. Teil 1, 33 ff.; C. BERSANI: *Nonnulla Distinctio, status e ceteri nel secolo d'oro delle Province Unite*. Roma, Viella, 2009.

¹⁹ Das Argument von Watson, dass, weil es die Sklaverei als Rechtsinstitute in der Republik der Niederlande nicht gab, das römische Recht in Bezug auf die Sklaverei nicht im römisch-holländische Recht rezipiert sei, ist nicht korrekt. WATSON (1989) aaO. 104 und 114.

²⁰ J. C. VAN OVEN: *Leerboek van Romeinsch Privaatrecht*. Leiden, Brill, 1946. 263–264.

²¹ Ein Beispiel hierfür ist die Anwendung der Lex Rhodia (Havarie) auf den Abbau von einem Haus während einer militärischen Belagerung. Hier wurde eine römische Gesetz Regel die nur auf nautischen fälle bezogen war, auf einen Vorfall angewendet, die auf dem Land stattfand. J. LOKIN et al.: *Het Rooms-Friese recht*. Hilversum, Verloren, 1999. 217–220.; M. KASER: *Das Römische Privatrecht*. München, Beck, 1971. Teil II, 394.

²² J. VAN DER LINDEN: *Institutes of the laws of Holland*. [J. HENRY transl.] London, Clarke, 1828. 9–10.

²³ Erwähnenswert sind: D. VAN ALPHEN: *De servis, iisque pro derelicto habitis*. Lugd.Bat., A. Kallewier, 1735. Prf. Leiden; G. ARNALDUS: *De ivre servorum apud Romanos*. Franeker, G. Covlon, 1734. academische disputatie Franeker; J. BEELDSNYDER: *De statu servorum, praesertim qui in coloniis Batavorum Indicis secundum leges obtinet, nec non de utilitate externa ex illorum conversione ad fidem Christianam oriunda*. Lugd.Bat., H. Mostert, 1775. prf. Leiden; R.A. VAN BEEM: *De manumissionibus in sacro-sanctis ecclesiis*. Traj. ad Rhenum, J. Broedelet, 1756. prf. Utrecht; P. BOUT: *De servis*. Lugd.Bat., S. Luchtmans, 1714.; J. E. J. CAPITEIN: *De servitute, libertati christianae non*

Eine Rechtsquelle, auf die in dieser Studie nicht verzichtet werden kann, ist ein

contraria. Lugd.Bat., S. Luchtman & filium, 1742., übersetzt auf Niederländisch als: *Staatkundig-godgeleerd onderzoekschrift over de slaverny, als niet strydig tegen de christelyke vryheid / aan eene opentlyke en gematigde beproeving onderwerpt Jacobus Elisa Joannes Capitein, een moor uyt Africa ...* Uit het Latyn vertaalt door H. DE WILHEM, Leyden, P. Bonk; Amsteldam, G. de Groot, 1742.; C. A. DE CHAUFÉPIÉ: *De servitute in coloniis Americanis tollenda*. Amstelaedami, P. den Hengst, 1799. Disputatie Athenaeum Amsterdam; J. R. COUPERUS: *de conditione Servorum apud Romanos*. A'dam, H. D. Santbergen, 1837. Prf. Leiden; A. DUVELAAR: *De servis atque addictis*. Harderovici, J. Moojen, 1740. prf. Harderwijk; P. Ens, *de jure servorum et ancillarum Mosaico*, Lugd.Bat.: P. vander Aa, 1720; Z.G. Havelaar, *de manumissionibus*, Lugd.Bat.: C. Wishoff, 1726. prf. Leiden; G. HEMMY, *De testimoniis Aethiopum, Chinesium aliorumque paganorum in India Orientali*, Lugd. Bat.: E. Luzac, 1770, auf Englisch übersetzt: *De testimoniis: the testimony of Aethiopians, Chinese and other pagans as well as of the Hottentots inhabiting the Cape of Good Hope, likewise about the complaints of East Indian slaves*; ed. and transl. from the Latin by MARGARET HEWETT, [Cape Town]: University of Cape Town, 1998; E.J.M. HERBERT: *nonnulla exhibens de servis*, Lugd.Bat.: C. Heyligert et H. Hoogenstraaten, 1774. prf. Leiden; G. VAN HOOGEVEEN: *de manumissionibus*, Lugd. Bat.: A. Honkoop, 1761. prf. Leiden; J.A. HULTMAN: *De servis binominibus, ad §. I. Inst. de eo, cui Lib. caussa bona add.*, Lugd.Bat.: E. Luzac, 1750. prf. Leiden; H. VAN HURCK: *de manumissionibus*, Traj. ad Rhenum: J. Broedelet, 1745. prf. Utrecht; J. HUYSSINGA, *de manumissionibus Servorum apud Romanos*, Lugd.Bat.: apud Conradum Wishoff, 1724. prf. Leiden; J. de Kock, *de servis et servitute*, Traj. ad Rhenum: ex officina Otton. Joh. van Paddenburg, 1799. prf. Utrecht; G. 't LAM, *De conditione servorum*, Lugd.Bat.: I. à Kerckhem, 1727; J. VAN LANDSCHOT, *de stipulatione servorum*, Lugd. Bat.: A. Ambrullaart, 1746. prf. Leiden; N. VAN LANDSCHOT: *de servorum conditione*, Lugd.Bat.: H. Mulhovium, 1740; J. Meynadier, *de servitute obnoxia*, Traj. ad Rhenum: A. van Paddenburg, 1754; D.V. Meyners, *de manumissionibus servorum apud Romanos*, Lugd.Bat.: J. Luzac, 1732. prf. Leiden; J.T.H. NEDERMAYER VON ROSENTHAL: *De servorum Afrorum commercio, eoque recte sublato, nec non de Afrorum servitute penitus tollenda*, Lugd.Bat.: Herdingh et filius, 1816. prf. Leiden; J. de Neufville, *De iis, quae ad tollendum Servorum Afrorum Commercio, inde a congressu Viennensi inter populos gesta sunt*, Amsterdam: D. Groebe, 1840. prf. Leiden; J.J. Nobilingh, *de servis*, Lugd.Bat.: J.A. Langerak, 1729; P.B. Nolthenius: *De manumissione per vindictam*, Lugd.Bat.: S. et J. Luchtman, 1763; J. op ten Noort, *de manumissionibus*, Lugd.Bat.: Ger. Potvliet, 1756. prf. Leiden; J. Ort, *de manumissionibus*, Traj. ad Rhenum: A. van Megen, 1742. prf. Utrecht; J.G. van der Poort, *De jure servorum*, Lugd.Bat.: Abr. Elzevier, 1707; P.J.L. Reyke, *de servis*, Lugd.Bat., 1799. prf. Leiden; A.H. Royer: *De natura et indole Servitutis, tum ex jure naturae, tum ex legibus Civilibus Hebraeorum, Romanorum, et etiam Belgarum*, Lugd.Bat.: G. Wishoff, 1762. prf. Leiden; P.A. Schedelich, *De servis anonymis, sive propriis Germaniae hominibus*, Lugd.Bat.: Abr. Elzevier, 1706. prf. Leiden; P.A. Schik Viëtor, *de liberorum in domibus a servis facta distinctione: ejusque distinctionis effectibus in jure antiquo*, Groningae: C.M. van Bolhuis Hoitsema, 1829. prf. Groningen; J. Schrevelius, *de manumissionibus*, Lugd.Bat.: Abr. Elzevier, 1706; A. Schuylenburg, *de servorum manumissionibus*, Lugd.Bat.: Petrum Delfos, 1779. prf. Leiden; H.N. Tonis, *De potestate domini in servos, eorumque prolem*, Traj. ad Rhenum: Van Paddenburg, 1778. prf. Utrecht; G. Vallensis, *de servis, quam summo favente*, Lugd.Bat.: Abr. Elzevier, 1706. prf. Leiden; G.A. Vermeulen, *de conditione servorum; praesertim in colonia Surinamensi*, Lugd.Bat.: Th. Koet, 1793. prf. Leiden; H. Wychgel, *de servis*, Lugd.Bat.: Abr. Elzevier, 1707. prf. Leiden. Andere Bücher, die keine akademischen Arbeiten sind: E. FEITH: *Antiquitatum Homericarum ll. IV* [edente Hen. Brumano], Lugd.Bat.: A. Severinum, 1677; W. van LOON: *Eleytheria sive de manumissione servorum apud Romanos: libri quatuor*. Ultrajecti, J. Ribbium, 1685.; L. PIGNORIA: *De servis, & eorum apud veteres ministeriis, commentarius, In quo familia, tum urbana, tum rustica, ordine producitur & illustratur*. Amstelodami, A. Frisii, 1674.; M. RÖVER: *Fragmentum veteris jurisconsulti de juris speciebus et de manumissionibus quod servavit Dositheus Magister in exercitationibus Graeco-Latinis nondum editis, / ex codd. mss. Bibliothecae Batavae edidit, notas, et emendationes adjecit Matthias Röver*. Lugd.Bat.: C. Haak, 1739.

Dokument über römisch-holländische Gesetze über die Sklaverei in der Kapkolonie in Südafrika, es wurde im Jahre 1813 vom Fiscaal (Staatsanwalt und juristischer Berater des VOC-Gouverneurs) Daniel Denyssen für den englischen Gouverneur geschrieben. Das Kap war zuvor der VOC-Regierung in Batavia unterstellt, jetzt aber von den Engländern besetzt, die wie in anderen Kolonien das lokale Recht ins common law einbezogen und dazu Kenntnissen über das lokale Recht sammelten. Maßgeblich in Bezug auf die Sklaven im Kap sind die lokalen Gesetze der Kolonialverwaltung des Kaps, die Gesetze der höheren Regierung in Batavia, und das römische Recht, sofern es nicht im Widerspruch zu den beiden vorangegangenen Quellen stand oder im Widerspruch zum Geist der kontemporären Auffassung des Rechts. Wo Sklaverei durch Regeln aus Batavia oder des Kaps geregelt war, können diese Regeln sich von der Situation in den Westindischen Inseln unterscheiden, aber, wo die Regeln des *Corpus Iuris* verwendet werden, könnte der Bericht des Denyssen eine gute Quelle sein.

In einer Art Dreieck konnte ich diese rechtsvergleichende Studie machen: das römische Recht, Recht des Kaps und an dritter Stelle, die auf Curaçao geltenden Regeln über die Sklaverei. Das römische Recht beschreibe ich hiernach nur um die Situation auf Curaçao zu erklären. Weil es keine Beschreibung gibt des curaçaoschen römisch-holländischen Rechts über die Sklaverei, können durch dieses Rechtsvergleichungsdreieck, bestimmte Fälle der Rechtsgeschichte von Curaçao gedeutet werden.

3. Kauf und Verkauf von Sklaven im römischen Recht

Im römischen Recht ist der Käufer eines Sklaven weitgehend gegen die Sklavenhändler geschützt, da die einen schlechten Ruf hatten, ihre Art des Handels führte zu vielen Streitigkeiten, die vom Aedil gelöst werden mussten.²⁴ Daher war der Verkäufer von Sklaven verpflichtet, die Qualität der Sklaven zu gewährleisten, wie es in dem Edikt der kurulischen Ädile definiert ist. Es gab zwei Kategorien von Defekten, die morbus (körperliche Defekte und Krankheiten) und vitium (Mängel mit Bezug auf den schlechten psychischen Zustand). Der Verkäufer war verpflichtet, die Auskünfte über Mängel, die nicht sofort offensichtlich waren, auf einer Tafel aufzuschreiben und zu gewährleisten. Deutlich sichtbare Mängel fielen außerhalb dieser Verpflichtung. Zum Beispiel ein Käufer, der eine Sklavin als einen männlichen Sklave kaufte, jemand, der einen blinden Sklaven oder einen Sklaven mit einer grossen Narbe auf seinem Gesicht gekauft hatte, hat sich getäuscht, aber hätte selber erkennen müssen, dass diese Mängel vorhanden waren; dies zu erklären ist nicht die Verpflichtung des Verkäufers.²⁵

Die Garantie muss ausdrücklich oder stillschweigend gegeben werden. Der Verkäufer sollte die Mängel des Sklaven melden. Auch wenn er nicht bekannt war mit den Defekten, sollte er sie kennen; der Verkäufer konnte sich nicht auf

²⁴ PAULUS *Dig.* 21,1,44,1; R. ZIMMERMANN: *The Law of Obligations*. Oxford, Oxford Univ. Press, 1996. 311.

²⁵ FLORENTINUS *Dig.* 18,1,43,1.

Grund der Unkenntnisse der Mängel verteidigen. Die Fälle, im *Corpus Iuris* über die Krankheiten und andere Defektesind vielfältig. Erkrankungen der Lunge, Leber, Gallenblase und chronischen Krankheiten mussten gemeldet werden, sowie Epilepsie, Kurzsichtigkeit und Blindheit für mehrere Stunden am Tag, und wenn der Sklave stumm war. Der Mangel an Genitalien von Männern und die Unfähigkeit einer Frau, Kinder zu gebären sollten vom Verkäufer erwähnt werden. Geringfügige Mängel müssten nicht unbedingt gemeldet werden. Aber was waren kleinere Mängel, was war die Grenze der meldungspflichtigen Mängel? Ein unerheblicher Mangel ohne Mitteilungspflicht war ein wenig Fieber aufgrund von Grippe, tränende Augen, äußern von Orakel (solange es nicht eine Gewohnheit war), großen Schwierigkeit im Gespräch wie Lispeln und Stottern, und so folgte noch eine lange Reihe von geringfügigen Mängeln.²⁶

Eine weitere Kategorie waren die Mängel im Charakter des Sklaven, das vitium. Jeder hat fehlerhafte Charakterzüge wie Melancholie, Aberglauben, die Tendenz zu spielen, trinken, Lüge oder demagogischen Ärger. Diese Dinge können jedem passieren, dann kann niemand als gesund angesehen werden. Aber wenn Sklaven den Ruf haben, sie mögen nicht arbeiten, oder sie wollen sich befreien, oder sie haben Verbrechen begangen, oder versucht Selbstmord zu begehen, sollten diese fehlerhaften Eigenschaften gemeldet werden. Der Verkäufer musste gewährleisten, dass die Sklaven nicht solche schlechte Angewohnheiten haben. Eine laufende Klage beim Gericht gegen die Sklaven auf Grund von unerlaubter Handlung sollte auf der Tafel, die der Sklave um den Hals hatte, als auch bei dem Verkauf gemeldet werden. In bestimmten Fällen könnte der neue Eigentümer haftbar sein für dieses Delikt.²⁷

Ein Defekt, von dem der Verkäufer sagt, dass der Sklave diese nicht hat, oder die Zusage dass der Sklave bestimmte Eigenschaften hat, macht den Verkäufer haftbar, wenn das Gegenteil der Fall ist. Auch wenn von dem Verkäufer betrügerische Verkaufsmethoden eingesetzt werden, kann er verklagt werden.

Die Grenze zwischen garantierter Qualität und erlaubte Anpreisungen beim Verkauf ist manchmal schwer zu ziehen, jeder Verkäufer darf, um seine Produkte zu verkaufen die Ware anpreisen, und diese Worte sind nicht verbindlich.²⁸ Aber der Kunde konnte dem Verkäufer um eine ausdrückliche Garantie fragen.²⁹ Wurde diese Garantie verweigert, dann sollte der Käufer verstehen, dass es etwas falsch war mit dem Sklave.³⁰ Ein Ausschluss der Haftung des Verkäufers war möglich wenn ein Kriegsgefangener 'sub corona' in die Sklaverei verkauft wurde.³¹

Die Käufer konnte entweder Aufhebung des Verkaufs oder einer Reduzierung des Kaufpreises aufgrund der niedrigen Qualität des gelieferten Sklaven fordern.³²

²⁶ ZIMMERMANN (1996) aaO. 313.

²⁷ ZIMMERMANN (1996) aaO. 314.

²⁸ ULPIANUS *Dig.* 21,1,19,2.

²⁹ ULPIANUS *Dig.* 21,2,37,1.

³⁰ GAIUS *Dig.* 21,1,28.

³¹ ZIMMERMANN (1996) aaO. 318.

³² *Dig.* 21,1 bis 37.

Die Aufhebung des Kaufs sollte innerhalb von sechs Monaten verlangt werden, die Reduzierung des Kaufpreises sollte innerhalb des Zeitraums von einem Jahr angefragt werden.³³

4. Sklavenverkauf am Kap

Da es kein Gesetz oder Code Noir auf Curaçao gibt, mache ich hier, wie vorher gesagt, einen kleinen Schritt bis zum Kap – damals eine holländische Kolonien im Besitz der VOC und heute ein Teil von Süd-Afrika. Am Kap muss der Verkäufer von Sklaven eine Garantie geben auf die Sklaven, die sie verkaufen. Wenn es einen Defekt gibt, wovon der Käufer zum Zeitpunkt des Verkaufs nichts wusste, und es wird erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, dann konnte der Käufer den Verkäufer aufgrund einer Actio der kurulischen Ädile verklagen, und die Senkung Kaufpreises fordern oder die Auflösung des Kaufvertrags.³⁴ Verheiratete Paare oder eine Mutter und Kind konnten separat verkauft werden.³⁵ Wenn aber eine ganze Familie gekauft wurde, kann der Käufer nicht vom Kauf zurücktreten, wenn nur eine Person einen Defekt hatte, er musste alles oder nichts kaufen.³⁶

5. Kauf und Verkauf von Sklaven in Curaçao

Sklaven sind in Curaçao juristisch ein Sache, nach dem zweiten Forschungsbericht der Staatlichen Kommission, die die Abschaffung der Sklaverei untersuchte.³⁷ Daher muss der Besitzer wie bei anderen Gütern Steuern auf Sklaven zahlen, er bezahlt Export-Rechte und konnte bei einer Hypothek den Sklaven als Sicherheit geben.³⁸ Allerdings war der Sklave nicht ohne Rechte, so wurde er von Gesetzen gegen die Willkür der Eigentümer geschützt und hatte er Recht auf eine Grundversorgung.³⁹ Der Besitzer muss seine Sklaven ernähren, ihnen eine Unterkunft geben und mit Kleidung versorgen. Die Anweisung des Direktors Rodier von 1764 enthält strenge Regeln für die Verantwortung des Direktors für die Sklaven. Er muss akzeptable

³³ ULPIANUS, *Dig.* 21.1.19.6.

³⁴ *Dig.* 21,1; *Cod.* 4,58; *Nieuwe Statuten van Batavia* (1766), 'Lijf-eigenen en vrij gemaakten', Art. 69–70 (Der Verkäufer haftet auch für Misstaten, Art. 72.), *Nederlandsch-Indisch Plakaatboek*, Teil 9, 587; D. DENYSSEN: *Statement*, par. 80; C. G. BOTHA: Slavery at the Cape. *South African Law Journal*, 1933. 7.

³⁵ DENYSSEN aaO. 145. J. J. VERHOEVEN: Het gelijk van de curulische aedilen. *Groninger Opmerkingen en Mededelingen*, XXIII., (2006) 17–45.

³⁶ Denysen verweist auf: ULPIANUS *Dig.* 21,1,35; DENYSSEN aaO. par. 81; BOTHA aaO. 8.

³⁷ Inst. 1.3; *Tweede rapport der Staatscommissie* [...], 's-Gravenhage: Van Cleef 1856. 151, 162, 211.

³⁸ C. Ch. GOSLINGA: *Emancipatie en emancipator*. Assen, Van Gorcum, 1956. 17 und 175.

³⁹ Über die Behandlung der Sklaven in Theorie und Praxis: Stefan KNOCH: *Sklavenfürsorge im Römischen Reich*. [Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit 2] Hildesheim, 2005. 41–113. Koch unterscheidet hier die ‚unabdingbare Grundversorgung‘, und ein ‚beneficium‘.

Arbeits- und Lebensbedingungen sowohl für die Sklaven der WIC als für private Sklaven zur Verfügung stellen.⁴⁰

Folgende Kategorien Verkäufer von Sklaven sind in Curaçao zu unterscheiden:

- WIC verkauft unter *Asiento* an eine spanische Partei
- Privater Verkauf an private Personen
- Illegaler Verkauf

Sowohl die erste und die zweite WIC besaßen das Monopol der Lieferung von Sklaven an die niederländischen Kolonien in der Karibik. Erst die zweite WIC machte es ab 1672 möglich, dass auf Curaçao gelieferte Sklaven von jedermann gekauft werden könnten, mit dem Recht, sie weiter zu exportieren.⁴¹ Aber der Import von Sklaven in den spanischen Kolonien in Süd- und Mittelamerika, Mexiko und dem spanischen Westindien war nur erlaubt für Händler die Inhaber waren von einer *Asiento* vom spanischen König.

6. Asiento Verkauf auf Curaçao

Der Verkauf der Sklaven von Curaçao in spanische Kolonien war die Haupteinnahmequelle für die WIC, und wenn mit diesem Handel vielleicht nur wenig Gewinn gemacht wurde, war es wichtig, um den Dreieckshandel zwischen Europa, Afrika und der Karibik zu kontinuierieren. Ein Großteil der Sklavenverkäufe wurde in einem *Asiento* Vertrag [*asiento de esclavos / asiento de negros*] geregelt. Die *Asiento* war ein Vertrag zwischen dem spanischen König und einem spanischen Händler, ein Vertrag, der erlaubte Sklaven in die spanischen Besitztümer in Amerika zu importieren. Die *Asiento* hatte öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Komponenten. Diese *Asiento* Besitzer durften Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern machen: ‚Schließlich sei es eine gewöhnliche Bestimmung, dass die assentista mit Dritten, die nicht Feinde des Königs sind, Verträge schließen kann, ihm zu helfen seine Verpflichtungen zu erfüllen, das heißt er kann an Dritte die Aufgabe zu liefern vergeben.⁴² Eine dieser Unterauftragnehmer der *Asiento* ist die niederländische WIC, via dem wichtigen Tradehub auf Curaçao.

Die *Asiento* erforderte, dass die Lieferanten eine feste Anzahl ‚*piezas de India*‘, auf Niederländisch als ‚*pees*‘, ‚*leverbaar*‘ oder als ‚*stuk van Indien*‘ lieferten.⁴³ Diese ‚*pieza de India*‘ war ein Standard-Maß: ein Sklave von 15 bis 36 (manchmal 30) Jahren, ohne einen Mangel (nicht blind, lahm oder mit gebrochene Gliedmaßen) und

⁴⁰ J. A. SCHILTKAMP: Bestuur en rechtspraak. In: *Honderd jaar codificatie [...]*. Arnhem, Gouda Quint, 1969. 135.

⁴¹ W. R. MENKMAN: Slavenhandel en Rechtsbedeeling op Curacao. *De West-Indische Gids*, 17e Jaarg. (1935/1936) 19.

⁴² TH. BUSSEMAKER: *Verslag van een voorloopig onderzoek te Lissabon, Sevilla, Madrid, Escorial, Simancas en Brussel naar archivalia belangrijk voor de geschiedenis van Nederland [...]*, 's-Gravenhage, W.P. Van Stockum en zoon, 1905. 41.

⁴³ J. M. POSTMA: *The Dutch in the Atlantic slave trade 1600–1815*. Cambridge: Cambridge Univ. Press, 1990. 228.

einer Länge von etwa 1 Meter 65. Frauen hatten in der Regel einen Wert von einem Viertel weniger als Männer.

Die *Asiento* aus dem Jahre 1667 zwischen WIC und zwei spanischen Kaufleuten für die Lieferung von 4500 *pieza de India* auf Curaçao erhielt auch einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien.⁴⁴ Eine Anzahl von 4500 *pieza de India* mussten geliefert werden, zwei Drittel der *pieza de India* mussten männliche Sklaven zwischen 16 und 36 Jahren ohne Mängel sein, ein Drittel konnten weiblich sein. Der Zeitpunkt des Risikoübergangs zwischen dem Verkäufer, der WIC und dem Käufer, den *Asiento* Inhabern Lomelin und Grillo, wurde in einem Vertrag von 1667 festgelegt. Wenn das Schiff in Curaçao ankam, musste die WIC den Afrikanern Nahrung und Unterdach bieten. Wenn ein afrikanischer Sklave starb, war dieses Risiko für die WIC. Die Vertreter der spanischen Käufer hatten 14 Tage ab Vertrag um Sklaven auf Grund der *Asiento* zu kaufen. Danach bleiben aber die ausgewählten Sklaven 24 Tage (insgesamt 38 Tage) für Rechnung und Risiko des WIC. Nach diesen 38 Tage und bis zu drei Monate nach der Ankunft waren die Sklaven auf Kosten und Risiko der WIC, aber nach dem 38. Tag konnte die WIC eine Gebühr von sechs Cent pro Tag pro Sklave für die Lebensmittel berechnen. Starb ein Sklave in diesem Zeitraum von drei Monaten, dann musste der Käufer das Essen bis zum Zeitpunkt des Todes zu bezahlen, aber die WIC blieb haftbar für das Risiko. Werden die Sklaven innerhalb von drei Monaten nicht von einem Vertreter der spanischen Kaufmänner abgeholt, erst dann war es der WIC erlaubt, die Sklaven zu verkaufen.

Streitigkeiten zwischen dem Vertreter der WIC auf Curaçao und den spanischen Händler über einen Mangel an Qualität und Quantität der Sklaven, über die zu bezahlenden Gebühren und Zahlung für Unterhalt mussten in Amsterdam gelöst werden von vier ‚*goede mannen*‘, je zwei Personen von jeder Partei gewählt. Diese Männer könnten einen fünften als Schiedsrichter ernennen. Der Streit musste innerhalb von zwei Wochen entschieden werden. Gab es noch andere Arten von Rechtsstreitigkeiten, auch dann sollten diese ‚*goede mannen*‘ eingesetzt werden, oder das Gericht in Amsterdam konnte sie ernennen.⁴⁵ Wenn die spanischen Händler nicht ausreichende Beweise vorlegen konnten, mussten sie vor dem Gericht erscheinen oder summiert werden, um vor die Schiedsrichter zu kommen. Es ist vorgekommen, dass die WIC aus Holland den Auftrag gab bereits verkaufte Sklaven nicht zu liefern, weil die Zahlung für einen vorherigen Verkauf noch nicht eingetroffen war.⁴⁶

Wie gesagt machten diese *Asiento Verträge* keinen Gebrauch vom römischen Recht, noch direkt oder indirekt, obwohl das auf Grund von Art. 61 ‚Anweisungen über das Regieren‘ zu erwarten war. Die Verpflichtungen beiden Parteien sind übersichtlich in dem *Asiento*-Vertrag definiert, einschließlich des Zeitpunkts der Risikoübergangs. Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien, sollten diese von

⁴⁴ POSTMA aaO. 349–353.

⁴⁵ Ulricus HUBER: *Heedensdaegse rechtsgeleertheyt, soo elders, als in Frieslandt gebruikelijk*. Amsterdam, Evert Visscher, 1726. 622.

⁴⁶ P. C. EMMER: *De Nederlandse slavenhandel 1500–1850*. Amsterdam, Arbeiderspers, 2007. 59.

‚goede mannen‘ beigelegt werden, in kurzen Zeit. Die Ernennung von ‚goede mannen‘ scheint eine Streitbeilegung zu sein auf Grund von allgemein anerkannten Geschäftsgebräuchen. Das römische und römisch-holländische Recht spielte daher keine Rolle für den Kauf und Verkauf von Sklaven unter diesen *Asiento*-Verträgen. Durch diese Regeln in dem *Asiento Vertrag*, ist die Regel im Art. 61 ‚Anweisungen über das Regieren‘ außer Kraft gesetzt.

7. Verkauf von Sklaven auf Curaçao

Der Historiker Emmer schreibt, dass der Sklavenhandel zwischen privaten Personen vernachlässigbar war in den holländischen Kolonien in Westindien; so weist er nach, dass es keinen internen Sklavenmarkt gab.⁴⁷ Transporteure von Sklaven aus Afrika war es nicht erlaubt Sklaven an Privatpersonen in der Karibik zu verkaufen. Alle Sklaven mussten nach Curaçao gesendet werden. Der Direktor von Curaçao wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die Bewohner keine Sklaven ankaufen, welche für die spanischen Asientohändlern vorbehalten sind. Erst im neunzehnten Jahrhundert gab es einen kleinen Markt für Sklaven.

Wenn auf Curaçao Sklaven zwischen Privatpersonen verkauft sind, handelte es sich vor allem um den Verkauf einer Immobilie, meistens einer Plantage, einschließlich der ansässigen Sklaven. So wurde zum Beispiel die Plantage Welgelegen in 1742 an Mose Penso verkauft, er zahlte dafür 6200 Pesos, inklusiv zwölf Sklaven.⁴⁸ In 1743 wird Welgelegen an Nathaniel Ellis verkauft für 7500 Pesos, dazu zehn Sklaven.⁴⁹ In diesem Verkauf von Gruppen von Sklaven war das römische Recht wohl anwendbar laut Art. 61 der ‚Anweisungen über das Regieren‘. Aber Gerichtsverfahren sind nicht bekannt.

8. Versteigerung von Sklaven

Wenn der Verkäufer in der römische Zeit nicht die Qualität eines bestimmten Sklave garantieren konnte, oder er wollte überhaupt nicht haftbar sein – meistens handelte es sich um Kriegsgefangenen, verkaufte er sie unter einem Hut ‚sub Corona‘.⁵⁰

Auf Curaçao werden Zeit 1680 Sklaven auf individueller Basis und via Auktionen verkauft. Im Jahre 1690 ordnete die WIC an, Sklaven durften nur noch bei einer Auktion verkauft werden – in der Regel ‚en Block‘ – in eine Gruppe.⁵¹ Den Überschuss

⁴⁷ EMMER aaO. 55–56.

⁴⁸ OAC 813, no. 367; I. S. EMMANUEL – S. A. EMMANUEL: *History of the Jews of the Netherlands Antilles*. Cincinnati, American Jewish Archives, 1970. 672.

⁴⁹ OAC 814, no. 206; EMMANUEL–EMMANUEL aaO. 672.; T. VAN DER LEE: *Plantages op Curaçao en hun eigenaren (1708-1845): namen en data voornamelijk ontleend aan transportakten*. Leiden, Grafaria, 1989. 60.

⁵⁰ ZIMMERMANN aaO. 318.; K.-W. WELWEI: *Sub corona vendere. Quellenkritische Studien zur Kriegsgefangenschaft und Sklaverei in Rom bis zum Ende des Hannibalkrieges*. (Forschungen zur Antiken Sklaverei 34) Stuttgart, 2000.

⁵¹ NA, WIC, vol. 832, p. 533. POSTMA aaO. 170 und 267.

von maqueros die auf Curaçao nicht über die *Asiento* verkauft werden, wurden in Curaçao vor allem während öffentlichen Versteigerungen verkauft.⁵²

Das Octrooy für Surinam legte die Verpflichtung auf nur über Auktionen Sklaven zu verkaufen.⁵³ Plantagenbesitzer konnten allerdings Verkaufsverträge mit Sklaventransporteurs schließen.⁵⁴ Ein Argument, um in Berbice Sklaven über Auktion zu verkaufen war es, um so einigen Sklaventhaltern, die nicht in der Lage waren um die Kapitäne der Sklavenschiffe bar zu bezahlen, eine Möglichkeit zu geben, um Sklaven zu verkaufen.⁵⁵ Um 1740 war in Surinam einer der Gründe, um Sklaven per Auktion zu verkaufen, da in diesem Fall dann 2,5% MwSt. an den 'vendumeester' oder Versteigerer zu zahlen war, obwohl dieser ein staatlicher Beamte war. Wie eine portugiesische Studie feststellt, war während des ganzen Ancien régime der Staat selbst der Hauptprofiteur des Sklavenhandels.⁵⁶

9. Illegale Verkäufe

Eine weitere Kategorie ist der illegale Verkauf von Sklaven an die Bewohner der benachbarten Kolonien.⁵⁷ Händler von Curaçao verkauften an Einwohner der spanischen, französischen und englischen Kolonien. Diese illegalen Transaktionen sind grundsätzlich nicht anfechtbar vor dem Gericht auf Curaçao.⁵⁸ Der Transaktion war illegal, da die spanischen, französischen oder englischen Kolonialregierungen das Monopol des Handels von Sklaven anderen Nationen zugeordnet hatten. Die Britten besaßen zum Beispiel nach dem Frieden von Utrecht in 1713 als einzige Nation einen *Asiento* Vertrag um Sklaven an die spanischen Kolonien zu liefern. Seitdem war es den auf Curaçao arbeitende Händlern verboten, Sklaven entlang der Küste Venezuelas zu verkaufen. Darüber hinaus waren es die holländischen Kaufleute auf Grund der merkantilistischen Politik der französischen und britischen Regierungen verboten, mit diesen Kolonien Handel zu treiben (die englische Navigationsakte und die Politik der Französisch Minister Colbert).

Für den Sklavenhandel hatte diese Politik wichtige Konsequenzen, nicht weil der Verkauf verboten war, aber weil die Zahlungsmethoden im Handelsbereich in die verschiedenen Länder unterschiedlich waren und so der Verkauf von Sklaven in den Kolonien unmöglich machte. Die französischen und englischen Kolonisten hatten den Brauch beim Ankauf der Sklaven die Zahlung durch einen Wechselbrief zu

⁵² NA, WIC, vol. 831, p. 242.; NA, WIC, vol. 200, p. 316.; NA, WIC, vol. 206, p. 99–100.; POSTMA aaO. 270.

⁵³ J. A. SCHILTKAMP – J. Th. de SMIDT: *Plakaten, ordonnantiën en andere wetten, uitgevaardigd in Suriname 1667–1816*. Deel I. Amsterdam, Emmering 1973. 485–486, no. 401.

⁵⁴ R. O. BEELDSNIJDER: *'Om werk van jullie te hebben': plantageslaven in Suriname, 1730–1750*. Utrecht, Universiteit Utrecht, 1994. 112.

⁵⁵ CALDEIRA: *Escravos e Traficantes no Império Português: O Comércio Negro Português no Atlântico Durante Os Séculos XV a XX*. Lisboa, Esfera dos Livros, 2013. 158.

⁵⁶ Die 'marcrons' werden illegal verkauft an die Spanische Kolonien in Sud Amerika: POSTMA aaO. 37.

⁵⁷ Nov. Theodosius 9; Cod. 1,14,5; ZIMMERMANN aaO. 701.

⁵⁸ EMMER aaO. 55–56, 58.

machen, der in Europa gezogen waren. Bargeld wurde hier nicht verwendet. Für illegale Verkäufer war diese Praxis keine attraktive Methode, die geografischen Abstände waren zu gross. Diese Politik, um auf diese Weise den Handel zu schützen, war tatsächlich wirksam. In den spanischen Kolonien war jedoch der kommerzielle Brauch, den Kaufpreis von Sklaven bar zu bezahlen, daher blieben diese Kolonien ein interessanter Markt für Händler von Curaçao.⁵⁹

10. Abschluss

Obwohl die römischen Gesetze über Sklaven anwendbar waren auf Curaçao, ist es für einen Monopolisten wie die WIC, dem größten Verkäufer von Sklaven und dem Gesetzgeber zur gleichen Zeit, nicht interessant Sklaven nach den Regeln des Ediktes der kurulischen Ädile zu verkaufen. In den Verträgen mit dem spanischen Eigentümer der *Asiento* wurde eine Gerichtsstandsvereinbarung gemacht und eine Rechtswahl eingeführt, um eine Anwendung des römischen Rechts zu vermeiden.

⁵⁹ P.C. EMMER: *De Nederlandse slavenhandel 1500–1850*. Amsterdam, Arbeiderspers, 2007. 55–58.